

sonderes Aequivalent zu gewähren sei, und als ob die Verbindlichkeit dazu, wenn der Schulbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, diejenige Gemeinde allein träge, in welcher der Schullehrer wohnte und der Reihe nach befristet wurde. Auch wünscht die Deputation, daß §. 33. mit den Worten „Naturalien zu gewähren“ schließen möge, da die folgenden Worte bisweilen unbillige Ansprüche hervorrufen möchten, und nicht nöthig scheinen, weil die Behörde bei Bestimmung des Gehalts ohnedieß concurrirt.

Abg. Sachse macht darauf aufmerksam, daß die Schullehrer auch aus der Kammerei und aus Stiftungen Bezüge erhielten, und hierauf in diesem §. nicht Rücksicht genommen sei, weshalb er nach dem Worte: „bemerken“, die Worte: „und sonstige“ einzuschalten für nothwendig findet.

Der Antrag erhält zahlreiche Unterstützung, und es äußert nun ferner

Abg. Art, wie die Deputation einige Worte in Wegfall zu bringen beantragt habe, welche die Staatsregierung in das Gesetz aufgenommen, und er gehe nun von dem Gesichtspuncte aus, daß die Staatsregierung wohl schwerlich ohne Zweck in einen §. etwas aufgenommen habe. Wenn nun die Worte des Gesetzesentwurfs: daß sie ohne Nahrungsorgen ihrem Verhältnisse gemäß leben können, von der Deputation aus dem Grunde zum Wegfall beantragt worden seien, weil auf diesen Grund hin unbillige Ansprüche von Seiten der Lehrer gemacht werden könnten, so könne er nicht finden, daß ein unbilliger Anspruch daraus begründet werden könne, wenn einer ohne Nahrungsorgen leben möchte, und er glaube auch, es sei nicht nur der Wunsch der Staatsregierung, sondern auch der hier Versammelten, dem Lehrer eine von Nahrungsorgen freie Lage zu gewähren. Da es nun höchst wünschenswerth sei, daß die Lehrer nicht auf dem Standpuncte stehen blieben, wo sie stünden, sondern daß sie sich fortbilden möchten, da es kein Stillstand, sondern nur ein Fortschreiten oder ein Rückwärtsschreiten in den Wissenschaften gebe, so halte er jene Worte nicht für überflüssig und auch nicht für so gefährlich. Es gehe dieß auch schon aus dem hervor, was die Deputation selbst bestimmt habe; denn wenn die Behörde bei Regulirung des Gehaltes concurrirte, so könne keine unbillige Forderung gemacht werden, und er beantrage daher, daß es bei dem Gesetzesentwurfe bleibe.

Abg. Eisenstuck erwiedert, daß die Deputation aus guten Gründen den Wegfall dieser Worte beantragt habe. Der Redner stelle selbst nicht in Abrede, daß sie überflüssig sein möchten, und wenn sie überflüssig seien, so würde das schon Grund genug sein, um sie wegzulassen; die Deputation habe aber noch einen wichtigeren Grund gehabt, aus welchem sie den Wegfall dieser Worte beantragt. Es sei sehr relativ, was das heiße: ohne Nahrungsorgen, den Verhältnissen gemäß; und es gehe allerdings der Wunsch aller Staatsdiener dahin, daß sie alle im Staate ohne Nahrungsorgen den Verhältnissen gemäß leben könnten; es sei ihm aber noch nicht vorgekommen, daß in einem Bestallungsdecrete irgend eines Staatsdieners so etwas gesagt worden wäre. Es verstehe sich auch von selbst, und übrigens enthalte §. 34. des Gesetzes selbst, die Bestimmung des Ministe-

riums, und wenn nun ein Lehrer sagen würde: ich habe zwar 120 Thlr., ich kann aber ohne Nahrungsorgen meinen Verhältnissen gemäß davon nicht leben, so würde §. 33. und 34. offenbar in Widerspruch treten, und fortdauernde Differenzen zwischen den Gemeinden und dem Schullehrer hervorrufen, und um diese Conflictte zu vermeiden, habe man geglaubt, daß diese Worte weggelassen werden sollten.

Abg. Art: Er müßte, wenn diese Behauptung richtig wäre, daß noch Conflictte entstehen könnten, die Bestimmung des Gesetzes nicht recht verstanden haben; denn wenn die Behörde den Gehalt normire, so könne wohl deshalb kein Bedenken eintreten. Er habe aber auch nicht gesagt, daß diese Worte überflüssig seien, sondern sich vielmehr dahin ausgesprochen, daß sie ihm wesentlich erschienen, weil das Gesetz in die Hände des Volkes komme, und es gut sei, wenn die Motiven darin angegeben würden, und so das Volk erfahre, daß die Regierung deshalb 120 Thlr. als Minimum bestimmt habe, damit nicht Nahrungsorgen den Schullehrer drücken.

Abg. Dunde hält die Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird, nicht ganz ausreichend. Früher sei ausdrücklich gesagt worden, es solle das Schulgeld vor wie nach aufgebracht und von den Gemeinden die dabei entstehenden Reste gedeckt werden; jetzt sei aber in dem Gutachten der Sach dahin abgeändert, daß dem Schullehrer künftig statt des Schulgeldes ein bestimmter Gehalt gewährt werde. So sicher hierdurch das gegenseitige Verhältniß gestellt scheine, so sei doch noch ein anderer Fall möglich, der zu Streitigkeiten führen könne und zwar der, wo das mit dem Schullehrer getroffene Abkommen auf eine gewisse Zahl von Kindern begründet ist, und wo später die Menge der Kinder durch die steigende Bevölkerung sehr zunimmt. In einem solchen Falle frage es sich nun, ob dann von dem Schullehrer ein größerer Anspruch an die Gemeinde gemacht werden könne, oder ob die Einnahme von den überzähligen Kindern in die Schulkasse fließe, oder welches Verhältniß da eintreten würde.

Referent Abg. v. Friesen hält diesen Fall wohl für möglich, bemerkt aber, daß, wenn man darauf Rücksicht nehmen wolle, der Gehalt des Schullehrers dann immer dem Wechsel unterworfen sein würde. Es sei auch nicht zu erwarten, daß in 4 oder 5 Jahren ein solcher Zuwachs erfolge, und sei das auch wirklich der Fall, daß ein so bedeutender Anwachs stattfinde, so würde er die Annahme eines Hilfslehrers nothwendig machen, und also der Gehalt des Schullehrers immer wieder um 40 Thlr. verringert werden.

Staatsminister D. Müller: Der geehrte Abg. Art hat den Gesetzesentwurf vertheidigt, was ich dankbar erkenne. Im Gesetzesentwurfe wurden diese Andeutungen deshalb hinzugefügt, um den richtigen Maßstab für die Festsetzung der Besoldung eines Volksschullehrers anzugeben, und sie bildeten nun mit dem Worte: „Demnach“ im folgenden §. den Uebergang zu dem vorgeschlagenen Minimum einer solchen Besoldung, nachdem vorher gesagt worden, es sei ein solcher Gehalt zu gewähren,